

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 15 (1974)
Heft: 22

Buchbesprechung: Bücher zur nationalen Frage

Autor: Revesz, Laszlo

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Laszlo Revesz bespricht

Bücher zu nationalen Fragen

Jürgen Arnold: «Die nationalen Gebietseinheiten der Sowjetunion. Staatlichkeit, Souveränität und Autonomie im Sowjetföderalismus» (Abhandlungen des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Band XVII). Verlag Wissenschaft und Politik, Köln 1973, 175 Seiten, Fr. 35.90.

Das ausgezeichnete Werk schliesst eine empfindliche Lücke in der deutschsprachigen Fachliteratur über die Sowjetunion. Der Autor dieses erst-rangigen, tief wissenschaftlichen, gleichzeitig aber auch kritischen Werkes stützt sich auf ein enormes Quellenmaterial; er berücksichtigt dabei sowohl das westliche wie auch das östliche Schrifttum. Es besteht aus drei Teilen: 1. Die Entwicklung des Sowjetföderalismus, 2. die nationalen Gebietseinheiten und 3. die Rechtsnatur der UdSSR. Dazu kommen die Einleitung sowie Schriftums- und Abkürzungsverzeichnisse.

Der Autor zeigt, wie man die kompliziertesten Regelungen der nationalen Frage mit der historischen Entwicklung verbinden kann, auch in einer zusammenfassenden Darstellung. Der Leser sieht die Entwicklung und den heutigen Stand der «nationalen Frage» auf staatlicher Ebene. Der Autor schildert die Rechtsstellung sowohl der Union als auch der 15 Unionsrepubliken, der 20 autonomen Republiken, der 8 autonomen Gebiete und der 10 nationalen Kreise. Dabei ergibt sich eindeutig, dass die «Souveränität» der Unionsrepubliken oder die «Autonomie» der übrigen nationalen Territorialeinheiten infolge der zentralisierten Parteiführung und des Grundsatzes des demokratischen Zentralismus nur leere Phrasen ohne juristischen Inhalt sind und dass Moskau eine reine Kolonialpolitik gegenüber

den nicht-russischen Völkern betreibt. Souveränität und Autonomie sind — nach Feststellung der sowjetischen Rechtswissenschaft — keine Rechtsbegriffe, sondern «politische» Begriffe.

Axel von Gadolin: «Von den Tataren zu den Sowjets. Der Werdegang der europäischen Ostmacht.» Verlag der «Deutschen Hochschullehrer-Zeitung», Grabert-Verlag, Tübingen 1971, 200 S., Fr. 17.90.

Der Autor bringt eine Uebersicht über die russisch-sowjetische Geschichte, und zwar nach ganz neuen Gesichtspunkten. Von besonderem Interesse sind die ersten zwei Kapitel (S. 5—44) über die russische Geschichte bis zum Beginn der Expansion des russischen Staates, ferner Kapitel VIII über die finnisch-russischen bzw. finnisch-sowjetischen Beziehungen nach 1917 (S. 148 bis 175). Der Autor bediente sich reichlich schwedischer und finnischer Quellen (neben den russischen natürlich), was seiner Arbeit eine besondere Originalität verleiht.

Von sehr grossem Interesse sind seine Ausführungen über die Staatsgründung der Waräger in Nordrussland. Dabei betont er, dass diese Oberschicht — wie die Westgoten in Spanien — die schwedische Sprache etwa 200 Jahre beibehielt, ehe sie slawisiert wurde (S. 10). Die Schweden und nicht die Slawen waren die «Rusen» oder «Russen» (12), und die schwedischen Quellen sprechen immer von «Nowgoroder», «Moskowiter» usw. (32). Ende des 17. Jahrhunderts führte noch die schwedische Armee den Krieg gegen «Moskowiter», die erst nach Peters Kaiserkrönung 1721 in der neuen Hauptstadt — die

gegründet wurde, um das Orientalisch-Moskowitzische loszuwerden — «Russen» genannt wurden. Von Gadolin erinnert an die Kämpfe der Finnen 1917/18 gegen Moskau unter Mannenheim, wobei die Engländer die Bolschewiken kräftig unterstützten. 2000 der finnischen Rotgardisten wurden von den Engländern aufgenommen und später nach Kanada gesandt. Der «rote Ministerpräsident», O. Tokoi, wurde sogar englischer Oberst (69).

Im Zuge der Entwicklung der finnisch-sowjetischen Beziehungen beschäftigt sich der Autor selbstverständlich auch mit beiden Kriegen (1939/40 und 1941 bis 1944). Den ersten führte Finnland ausschliesslich gegen die UdSSR, den zweiten gegen die Sowjets und Grossbritannien, während die USA und Frankreich dem Lande nie den Krieg erklärt hatten. Mit den sowjetischen Forderungen war Grossbritannien einverstanden, zumal Churchill schon früher bereit gewesen war, ganz Finnland zu opfern (166) — wie auch Hitler Finnland in seinen beiden Verträgen mit Stalin (23. 8. 1939 und 28. 9. 1939) als sowjetische Interessensphäre anerkannte.

Hans Hartl: «Nationalitätenprobleme im heutigen Südosteuropa» (Untersuchungen zur Gegenwartskunde Südosteuropas, 7). Herausgegeben vom Südost-Institut München, Verlag R. Oldenbourg, München 1973, 160 Seiten, Fr. 25.80.

Das Buch des bekannten Osteuropa-Spezialisten betrifft ein brennendes Problem von Osteuropa und Balkan, nämlich die Nationalitätenfrage. Hartl behandelt in erster Linie die Nachfolgestaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie — die Tschechoslowakei und Rumänien — und prüft ausserdem die Mazedonien-Frage zwischen Bulgarien und Jugoslawien (S. 111 ff.). Wegen der ebenso umfangreichen wie komplizierten nationalen Problematik der jugoslawischen Föderation werden die Hauptaspekte der Nationalitätenfrage in diesem Staate nicht untersucht. Es ergibt sich aus der heutigen Situation des fraglichen Raumes, dass das Hauptgewicht im Buch auf die «madjarische Frage» (S. 22—59) und das «Restdeutschtum» (S. 83—110) gelegt ist. Der Autor, der die südosteuropäischen Sprachen beherrscht und daher die Quellen im Original liest, ist sowohl in der Geschichte als auch in der Gegenwart Südosteuropas bewandert. Sachlich und gründlich untersucht er die Lage der ungarischen Minderheit in der CSSR, in Siebenbürgen und in der Batschka. Dabei betont er hauptsächlich die traurige Lage der Magyaren in Siebenbürgen unter rumänischer Herrschaft. Was die Lage der deutschsprachigen Minderheiten in den erwähnten Ländern betrifft, hebt Hartl die auch heute noch vorhandene weitgehende Diskriminierung in der Tschechoslowakei hervor (S. 109).

Interessant und besonders infolge der breiten historischen Grundlage sehr lehrreich sind die Ausführungen Hartls über die mazedonische (111—138) und die bessarabische Frage (139 bis 151). Er beweist aufgrund von zahlreichen Daten, dass weder die eine noch die andere Frage einer Lösung nähergebracht werden konnte.

Dem Leser wird es klar, dass die Nationalitätenfrage im erwähnten Raum heute mindestens so wichtig ist wie in der Zeit des Zerfalls der österreichisch-ungarischen Monarchie und dass die Nationalitäten sich heute in einer noch schlechteren und vor allem hoffnungsloseren Lage befinden als vor 1918. ■

► signore Casaroli bei den Verhandlungen zum Teilabkommen Budapest—Vatikan von 1964) erklärte 1969: «Mindszenty hat sich selbst aus dem ungarischen Leben ausgeschlossen. Die Geschichte hat seine Person weit überholt. Er hat gesetzwidrig gehandelt.» Die Veränderung besteht also nach Budapest Auffassung selbst nicht darin, dass der Henker desavouiert ist, sondern dass er gesiegt hat.

Das schönste an dieser Aussage ist es, dass die «Gesetzwidrigkeit» nicht dem Schauprozess von 1949 angelastet wird, sondern seinem Opfer. Dass man nicht gerade noch die damaligen Anklagepunkte von Hochverrat und Spionage wiederholt, ist auch alles, wie denn die «Gesetzwidrigkeiten» Mindszentys nicht weiter präzisiert werden. Aber von den Justizverbrechen ist da keine Rede. Obwohl unterdessen die kommunistischen Opfer der Justizverbrechen des gleichen Justizapparates rehabilitiert sind, obwohl der «Bruch mit der sozialistischen Gesetzlichkeit» als offizielles Charakteristikum dieser Periode gilt. Was übrigens auch schon viel weniger betont wird als noch vor einigen Jahren. Der auch in offizieller Sicht überführte Mörder Rakosi ist nicht in seinem sowjetischen Exil, son-

dern in ungarischer Erde begraben worden. Und man rehabilitiert heute eher wieder die Henker als ihre Opfer. Denn mit der sowjetischen Restalinisierung deuten auch die entsprechenden Veränderungen wieder nach rückwärts. Aber ohnehin gilt die kontinuierliche Regel, dass der «Bruch mit der sozialistischen Gesetzlichkeit» nur dann ein widerrufswertes Verbrechen ist, wenn es sich bei seinen Opfern um Genossen handelt.

So gilt es denn sehr eindrücklich festzustellen, welcher Art die Veränderungen *nicht* sind, die seit dem Schauprozess von 1949 oder seit der Niederschlagung der ungarischen Revolution von 1956 eingetreten sind. Natürlich hat es trotzdem Veränderungen gegeben. So zum Beispiel sind die etlichen seither verhafteten Priester nicht mehr hingerichtet worden, so zum Beispiel hat der Vatikan aufgehört, gegen diese Verhaftungen zu protestieren. Dafür hat er die Exkommunikation der kollaborationistischen Friedenspriester rückgängig gemacht, die sich dadurch zu einer gesteigerten politischen Tätigkeit legitimiert sehen. Wenn das die Kirche ist, mag es tatsächlich besser sein, dass Mindszenty seiner bischöflichen Funktionen entboren ist.

Christian Brügger